

Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Geuensee

vom 07. September 2005

Gestützt auf § 1 Abs. 5 des kantonalen Personalgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Geuensee folgendes Personal- und Besoldungsreglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1

- ¹ Das Personal- und Besoldungsreglement gilt für die Arbeitsverhältnisse der Behördemitglieder und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Geuensee.
- ² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

II. Personalrecht des Kantons

Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

- ¹ Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Personal- und Besoldungsreglement und in andern Gemeindeerlassen anwendbar.
- ² Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze, das Dienstaltersgeschenk und über besondere Arbeitsplätze werden sinngemäss angewendet.

III. Zuständigkeit

Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

- ¹ Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.
- ² Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.
- ³ Für nebenamtliche Funktionen (Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.

IV. Arbeitsverhältnis

Art. 4 Rechtsnatur

- ¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.
- ² Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.

V. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/innen

Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieses Personal- und Besoldungsreglementes.

Art. 6 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

Art. 7 Dienstaltersgeschenk

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes sind für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Behördemitglieder, sinngemäss anwendbar.

VI. Vorsorgeeinrichtungen

Art. 8 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- ¹ Die Gemeinde Geuensee ist bei der Winterthur-Columna, Stiftung für die berufliche Vorsorge, Winterthur, angeschlossen.
- ² Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.
- ³ Im Übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

Art. 9 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördemitgliedern oder von den Mitarbeiter/innen und von der Gemeinde gemäss kantonaler Regelung getragen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 18. September 1991.

6232 Geuensee, 07. September 2005

GEMEINDERAT GEUENSEE
Der Gemeindepräsident:
O. Sigrist

Der Gemeindegeschreiber:
A. Albisser

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005